

Antrag zur Errichtung einer Baulichkeit

1. Name und Anschrift der/s Unterpächter/s - Telefon - E-Mail-Adresse

2. Kleingartenanlage - Parzellenummer - Weg

3. Art und Zweck des Vorhabens - Kurzbeschreibung

4. Zum Antrag gehören folgende Bauunterlagen in **3-facher Ausfertigung**
 - Baubeschreibung a) Fundamentgestaltung
b) Dachentwässerung
c) Abwasserentsorgung

 - Skizze / Zeichnung der bemaßten Baulichkeit (Ansichten und Grundriss)
 - allseitig bemaßter Dachüberstand (nicht mehr als 80 cm)
 - Parzellengrundriss mit eingezeichnetem Laubenstandort - allseitig bemaßt
 - Statik bei Eigenbau
 - Einhaltung der festgelegten Abstände

5. Ich/wir erkläre/n, dass die Angaben und Erläuterungen nach bestem Wissen gemacht und mir/uns bekannt ist, dass die Ausführung von Bauarbeiten nicht begonnen werden darf, bevor die Baugenehmigungen lt. BauOBln und die daraus folgenden Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken; beides jeweils in neuester Fassung, nicht mit einem Zustimmungs-/Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen ausgehändigt sind.
Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass eine vom Grundstückseigentümer genehmigte Errichtung einer Baulichkeit ihre Gültigkeit, ein Jahr nach Ausstellung, verliert. Ebenfalls ein Jahr nach Baubeginn - nicht nach Fertigstellung - müssen alle anderen Baulichkeiten, wie Abort, Geräte-raum und überdachter Laubenvorplatz entfernt sein.
Im Kleingarten darf nur eine Baulichkeit von höchstens 24 m² Grundfläche vorhanden sein. Neben der zulässigen Laube darf in jedem Kleingarten ein genehmigungspflichtiges Gewächshaus bis 12 m² und einer Höhe bis 2,20 m errichtet sowie ein Kinderspielhaus als Spielgerät mit einer Grundfläche von max. 2,00 m² und einer Höhe von 1,25 m aufgestellt werden.

6. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bezirksverband zu informieren. Dieser behält sich eine gemeinsam mit dem Unterpächter anberaumte, protokollierte Bauabnahme vor.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das „Merkblatt für die Errichtung von Baulichkeiten“ gelesen habe.

Datum:

Unterschrift der/s Bauherrn:

7. Zustimmung des Vorstandes des Vereins - Datum:

8. Zustimmung des Bezirksverbandes Berlin-Lichtenberg der Gartenfreunde e. V. - Datum:

9. Als Grundstückseigentümer gebe ich meine Einwilligung - Datum:

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte, mit allen Anlagen versehene Bauanträge und nach Bezahlung einer Gebühr in Höhe von 10 Euro bearbeitet werden können. Bei Überweisung (IBAN: DE 02 1005 0000 1773 5231 86) bitte Namen des Unterpächters und KGA angeben. Fragen zum Antrag können Sie in unserer Bausprechstunde, jeden 4. Dienstag des Monats, telefonisch oder persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung klären.

M E R K B L A T T

für die Errichtung von Baulichkeiten auf kleingärtnerisch genutztem Land

Nach der Verordnung über Lauben (Laubenverordnung - LaubenVO-) vom 18.06.1987 ist für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch von Lauben keine behördliche Baugenehmigung mehr erforderlich.

Aber

zur Errichtung neuer oder Veränderung vorhandener baulicher Anlagen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Die Laube darf nur nach Maßgabe der geltenden Gesetze errichtet werden. Die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin sind zu beachten. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit und nach ihren Ausstattungen und Einrichtungen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die Laube darf nur eingeschossig sein. Das Unterkellern der Laube ist nicht gestattet. Die Laube darf einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Laubenvorplatz 24 m^2 nicht überschreiten.

Die Laube darf folgende Höhen nicht überschreiten:

Pultdach, Flachdach	2,60 m
Sattel-, Zelt- und Walmdach: Traufhöhe = unterste Kante der Dachfläche - höchstens.....	2,25 m
Dach- oder Firsthöhe höchstens	3,50 m
Dachüberstand höchstens	0,80 m

Die Höhenmaße gelten ab Fußbodenoberkante (FOK). Die FOK darf bis zu 0,25 m über dem Kleingartenniveau liegen. Die Laube darf nur nach den zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter abgestimmten Festlegungen aufgestellt und geändert werden.

Anbauten oder Nebenanlagen sind unzulässig, bis auf folgende genehmigungspflichtige Ausnahmen:

- ein Vorratsraum (Fläche nicht größer als 2 m^2 , Tiefe nicht über 0,80 m) mit Einstiegsklappe darf innerhalb der Laube angelegt werden
- ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 7 m^2 und einer Höhe von 2,20 m mit einem Abstand von 1 m zur Parzellengrenze hin sowie
- ein Kinderspielhaus als Spielgerät bis zu einer Größe von 2 m^2 Grundfläche und bis zu einer Höhe von 1,25 m dürfen errichtet werden

Gewächshaus und Kinderspielhaus dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. Eine Nutzung als Abstellraum für Geräte und Materialien o.ä. ist untersagt. Bei zweckentfremdeter Nutzung sind diese Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen.

Eine direkte Verbindung mit der Baulichkeit der Laube ist nicht gestattet.

Eine vom Grundstückseigentümer und dem Bezirksverband der Gartenfreunde genehmigte Errichtung einer Baulichkeit verliert ihre Gültigkeit 1 Jahr nach der Ausstellung. Ebenfalls 1 Jahr nach Baubeginn müssen alle anderen Baulichkeiten, wie Abort, Geräteraum und überdachter Laubenvorplatz, die nicht ein Baukörper mit der neu errichteten Baulichkeit bilden, entfernt sein.

Vor Baubeginn ist also in jedem Fall ein

Antrag zur Errichtung einer Baulichkeit

mit nachstehend aufgeführten Anlagen beim Grundstückseigentümer einzureichen.

Zuvor sind die Zustimmungen vom Verein und vom Bezirksverband (gebührenpflichtig) einzuholen.

Anlagen zum Antrag auf Errichtung einer Baulichkeit (3-fach):

- Baubeschreibung (Fundamentgestaltung, Dachentwässerung, Abwasserentsorgung)
- Skizze / Zeichnung der bemaßten Baulichkeit (Ansichten und Grundriss)
- Parzellengrundriss mit eingezeichnetem Laubenstandort - allseitig bemaßt
- bei einem Abstand von weniger als 3 m von der Grenze des Nachbarn müssen auch die Grundrisse der entsprechenden Nachbarparzellen mit den darauf befindlichen Baulichkeiten incl. Entfernungsangaben zur Parzellengrenze des Antragstellers und die Zustimmung des Nachbarn eingereicht werden.